

Rahmenhygienekonzept für Kirchenmusik in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz für Kirchengemeinden im Land Berlin

Stand: 28. Oktober 2021

Bitte beachten Sie das o.g. Erstellungsdatum dieser Übersicht und informieren Sie sich über die aktuell geltenden Regelungen.

Dieses Rahmenhygienekonzept gilt für an den benannten Veranstaltungen teilnehmende Erwachsene, Jugendliche und Kinder.

I. Allgemeine Regeln

1. Die nachstehenden Regeln sind auf die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort, gebäudeabhängig und je nach Veranstaltung (Unterricht/Probe/Konzerte) zu konkretisieren, ggf. sind verantwortliche Personen festzulegen.

Zu Musik im Gottesdienst wird auf die Rahmenhygienekonzepte Gottesdienst (Innenraum und im Freien) verwiesen.

2. Personen, die Kontakt zu einer an COVID-19-erkrankten Person hatten oder selbst an einem Infekt der oberen Atemwege leiden, sollten Einrichtungen und Veranstaltungen nicht besuchen. Die persönlichen und organisatorischen Hygieneregeln (Abstandsgebot von mindestens 1,5 Metern, „Husten- und Niesetikette“, Handhygiene) werden eingehalten. In angemessener Form, z.B. mit Plakaten wird darauf aufmerksam gemacht.

3. Aufenthaltsbereiche sind geschlossen. Der Aufenthalt von Begleitpersonen ist auf das absolute Mindestmaß (z.B. Begleitung sehr junger Schülerinnen oder Schüler durch die Eltern) zu begrenzen.

4. **Hygiene:** Die Anwesenden werden darauf hingewiesen, dass beim Betreten des Gebäudes ihre Hände zu desinfizieren sind. Die Einrichtung, in der die Probe/ der Unterricht/ das Konzert stattfindet, stellt Desinfektionsmittel bereit. Im Fall von Unterricht (II.) oder Proben von Chören, Instrumentalgruppen und Orchestern (III.) werden die Anwesenden darauf hingewiesen, nach Möglichkeit zuvor die Hände gründlich zu waschen.

5. **Reinigung:** Es ist ein Reinigungsplan zu erstellen, aus dem hervorgeht, welche Bereiche wie häufig und womit gereinigt werden. Sämtliche Handkontaktflächen sind in erforderlichem Umfang zu reinigen (insbesondere Türklinken, Handläufe, Tasten im Fahrstuhl, Tischoberflächen, Armlehnen etc.).

6. **Abstandsgebot:** Der Sitz- bzw. Stehabstand zwischen den anwesenden Personen beträgt zu jeder Zeit mindestens 1,5 Meter in jede Richtung. Markierungen/ Wegeführungen sind vorab angebracht, um den Personen zu zeigen, wo sie stehen oder sitzen können.

7. **Maskenpflicht:** wie unter II, III, IV ersichtlich.

8. **Lüftungskonzept:** Vor jeder Veranstaltung wird der jeweilige Raum gründlich gelüftet. Nach jeder Veranstaltung wird der jeweilige Raum wieder entsprechend dem Lüftungskonzept gründlich gelüftet (vgl. hierzu auch die Handreichung zum Lüften, abrufbar unter

https://www.ekbo.de/fileadmin/ekbo/mandant/ekbo.de/5_SERVICE/Corona/Texte/2020-11-01_Handreichung_CoVid19_L%C3%BCftung-Heizung_Final.pdf).

Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung der Räumlichkeiten inkl. der sanitären Anlagen sind zu nutzen und möglichst viel Außenluft in die Räumlichkeiten zu bringen. Im besten Fall sind Raumluftechnische Anlagen (im Folgenden: RLT-Anlagen) vorhanden, die alle Räume mit einem hygienisch ausreichenden Außenluftvolumenstrom versorgen und die Abluft konsequent aus dem Raum abführen. Sollten keine oder nur unzureichende RLT-Anlagen vorhanden sein, ist auf Fensterlüftung zu achten.

Ist ein Raum gar nicht zu belüften, darf er nicht genutzt werden.

9. Anwesenheitsdokumentation: Die Teilnahme aller anwesenden Personen wird dokumentiert. Die erforderlichen Daten der Dokumentation ergeben sich aus der „Teilnehmendekarte Berlin“ und sind unter https://www.ekbo.de/no_cache/service/corona/hinweise-und-empfehlungen.html abzurufen. Die Anwesenheitsdokumentation wird für die Dauer von zwei Wochen nach Ende der Veranstaltung aufbewahrt und der zuständigen Behörde auf Verlangen ausgehändigt. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist wird die Anwesenheitsliste gelöscht oder vernichtet.

Um die Eintragung in die Liste datenschutzkonform vornehmen zu können, werden Teilnehmendekarten genutzt oder eine beauftragte Person erhebt die Daten der anwesenden Personen und trägt sie ein. Wichtig ist, dass nachfolgende Personen nicht die Daten der vorhergehenden Personen einsehen können. Auch die Erfassung der Anwesenheit auch durch digitale Systeme (Corona Warn App/ Lucca) ist möglich.

10. 3G-Regel (geimpft, genesen, getestet)

Voraussetzung für die Teilnahme an allen Veranstaltungen in diesem Konzept (Unterricht, Probe, Konzert) (dies schließt die Mitwirkenden ein): alle Personen sind geimpft, genesen oder getestet (3G-Regel).

Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sind von der Testpflicht befreit; Schülerinnen und Schüler erbringen den Nachweis durch Schülerschein oder BVG-Karte.

Die Vorlage eines personalisierten 3G-Nachweises und erforderlichenfalls eines Lichtbildausweises bei einem Verantwortlichen ist zwingend.

Nachweis Antigen-Schnelltest oder PCR-Test: Schriftliche oder elektronische Bescheinigung über ein negatives Testergebnis: Max. 48 Stunden vor Veranstaltungsbeginn durch PCR-Testung oder möglichst tagesaktuell (max. 24 Stunden) durch Antigen-Schnelltests.

Alternativ ist die Einrichtung einer unmittelbar vorgeschalteten Test-Station vor Ort möglich. Die Veranstalter haben in diesem Fall sicherzustellen, dass auch für die Durchführung der Tests ein Hygienekonzept vorliegt und die Ergebnisse dokumentiert sind. Positive Testergebnisse sind an das jeweils zuständige Gesundheitsamt zu melden.

Die 3G-Regel gilt nicht für Veranstaltungen im Freien bis 100 Teilnehmende.

11. Wegführung und Raumplanung: Es ist ein präziser Raumnutzungsplan zu erstellen und deutlich sichtbar anzubringen. Die Bewegungsrichtung beim Betreten und Verlassen der Einrichtung muss abstandsgerecht geregelt und die Laufwege möglichst in eine Richtung geplant werden. Zu- und Ausgangsmöglichkeiten sind zu regeln. Der Zugang zu den sanitären Anlagen und deren

Nutzung ist unter Wahrung des Mindestabstands zu regeln, z.B. durch Festlegung von Personenobergrenzen für die gleichzeitige Nutzung.

12. 2G-Regel (geimpft oder genesen)

Die Verantwortlichen können sich für die Anwendung der 2G-Regel entscheiden. Dies kann auch für einzelne Tage, Veranstaltungen oder begrenzte Zeiträume festgelegt werden.

Teilnahmeberechtigt bei 2 G sind:

Kinder unter 6 Jahren ohne Test;

Kinder unter 12 Jahren mit negativem Test (Nachweis über Schülerausweis/ BVG-Karte s.o. I 10);

Personen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können müssen mittels eines PCR-Tests negativ getestet sein und die Impfunfähigkeit mittels einer ärztlichen Bescheinigung nachweisen;

Personen, die Ihre Impfung oder Genesung nachweisen (s.o. I 10).

Alle Personen mit unmittelbarem Kontakt zu Publikum/Besuchern müssen den 2G-Status erfüllen.

Für die Veranstaltung gilt dann:

Keine Abstandspflicht in allen Bereichen des Veranstaltungsortes, keine Maskenpflicht und keine Pflicht zur Nutzung fester Plätze. Sollen mehr als 1.000 Personen in einem geschlossenen Raum teilnehmen, bedarf es einer Zulassung durch die Senatsverwaltung.

Für die Dauer der 2G-Veranstaltung haben die Verantwortlichen auf die Geltung der 2G-Bedingung in geeigneter Weise hinzuweisen

In Veranstaltungsräumen können 2G-Bereiche definiert werden, d. h. nur in diesen Bereichen gelten die 2G-Bedingungen (z. B. ein Bühnenbereich). In den als 2G-deklarierten Bereichen der Veranstaltungs-/Betriebsräume dürfen sich nur Personen mit 2G-Status aufhalten.

Musiker*innen/Künstler*innen sowie unverzichtbare Beitragende (die nicht von anderen Personen adäquat vertreten werden können) dürfen mittels negativem PCR-Test auch an 2G teilnehmen.

Kirchlichen Arbeitnehmer*innen ohne 2G-Status müssen für den Zeitraum einer 2G-Veranstaltung Beschäftigungen ohne unmittelbaren Kontakt mit Publikum/Besuchern angeboten werden.

II. Regelungen für den Unterrichtsbetrieb:

1. Unterrichtsformen

Es darf in geschlossenen Räumen und im Freien Einzelunterricht sowie Gruppenunterricht in Präsenz stattfinden. Die maximale Anzahl der zugelassenen Teilnehmenden ergibt sich aus der Raumgröße und den Abstandsregelungen.

Es ist eine medizinische Maske zu tragen. Die Maskenpflicht besteht nicht, soweit sich die Teilnehmenden an dem ihnen zugewiesenen festen Platz aufhalten und für alle Plätze die Einhaltung des Mindestabstands sichergestellt ist.

Für Chöre gelten die Maßgaben wie unter III. ersichtlich.

Es gilt die 3G-Regel mit folgenden Maßgaben:

Sofern die Teilnahme an Angeboten mehr als zweimal die Woche erfolgt, sind lediglich zwei negative Testergebnisse an nicht aufeinanderfolgenden Tagen nachzuweisen. Dies gilt nicht für Teilnehmende, die geimpft oder genesen sind sowie für Schülerinnen und Schüler, (s.o. I. 10)

Im Lehr-, Betreuungs- und Prüfungsbetrieb tätige Personen in den oben genannten Einrichtungen haben zweimal wöchentlich ein negatives Testergebnis nachzuweisen. Erfolgt die Tätigkeit lediglich

an einem Tag der Woche, ist lediglich ein negativer Test am Tag der Tätigkeit nachzuweisen. Dies gilt nicht, wenn die Lehrpersonen geimpft oder genesen sind.

Soweit Verantwortliche für Veranstaltungen die 2G-Regel anwenden, gelten die Regelungen unter I.12).

2. Unterrichtsbezogene Regeln

a) Die Weitergabe oder gemeinsame Benutzung von Gegenständen (Instrumenten, Noten, Material u.ä.) sollte möglichst vermieden werden. Ist eine ausschließlich personenbezogene Nutzung nicht möglich (z.B. Klavier oder Notenständer), erfolgt eine Reinigung nach Benutzung, erforderlichenfalls eine Desinfektion. Die Weitergabe und gemeinsame Nutzung von Blasinstrumenten ist nicht gestattet.

b) Vor der Nutzung der Instrumente werden die Hände gewaschen ggf. anschließend desinfiziert. Nach dem Gebrauch der Instrumente werden alle berührten Teile (z.B. Tasten, Register, Schaltknöpfe, Notenpult u.ä.) von der nutzenden Person materialverträglich gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert. Bei Bedarf (insbesondere nach der Berührung des Gesichtes mit den Händen) wird dies während des Unterrichts ggf. wiederholt. Beim Orgel-/ Klavierunterricht wird die Reinigung von den Lehrenden zwischen den Unterrichtseinheiten durchgeführt.

c) Bei Blasinstrumenten ist das Kondenswasser aufzufangen und sicher zu entsorgen. Das Ausblasen wird unterlassen. Benutzte Einmaltücher werden in reißfesten Müllsäcken gesammelt und entsorgt. Textile Tücher werden nach der Nutzung entsprechend gewaschen.

d) Räume und Kontaktflächen werden regelmäßig gereinigt, erforderlichenfalls desinfiziert (z.B. Handläufe, Türklinken); Reinigungsintervalle werden in Abhängigkeit von der Art und Häufigkeit der Nutzung festgelegt.

e) Nach maximal 45 Minuten erfolgt eine Lüftungspause. Die Dauer der Lüftungspause ist in unter I 8 geregelt. In den Lüftungspausen ist der Raum nach Möglichkeit zu räumen. Im Freien können die Einheiten länger dauern.

f) Zwischen Unterrichtseinheiten wird eine mindestens 20-minütige Lüftungspause eingerichtet. Der Raum muss regelmäßig stoßgelüftet werden, idealerweise mittels Querlüftung. Kontinuierliche Außenbelüftung (z.B. Fenster auf Kipp oder vollständig geöffnet) soll nach Möglichkeit und akustischer Vertretbarkeit erfolgen.

III. Proben von Chören, Instrumentalgruppen, Orchestern

Bei Chorsingen im Freien gilt:

Zwischen den Sängerinnen und Sängern ist ein Mindestabstand von 1,50 Metern in alle Richtungen einzuhalten.

Es wird empfohlen, dass alle Sängerinnen und Sänger die 3G-Regel auch bei weniger als 100 Teilnehmenden am Chorgesang befolgen.

Bei Chorsingen in geschlossenen Räumen – wenn die 2G-Regelung nicht gilt – ist die 3G-Regelung Bedingung (vgl. unter I.10.) und es gilt folgendes:

Erforderlich ist eine der räumlichen Situation entsprechende Reduktion der Risikofaktoren durch kontinuierliche Luftzufuhr, Proben und Gesang in Stimmgruppen (Minimierung der Zahl der im Raum befindlichen, ggf. singenden, Personen) u. ä.

Bei manueller Lüftung wird die Nutzung eines CO₂-Messgerätes empfohlen, um das Lüftungsmanagement steuern zu können.

Die maximale Anzahl der Sängerinnen und Sänger ergibt sich aus der Raumgröße und den Abstandsregelungen.

Zwischen den Sängerinnen und Sängern ist ein Mindestabstand von 2 Metern in alle Richtungen einzuhalten. Beim Aufstellen eines Chors in Reihen wird empfohlen, die Sängerinnen und Sänger auf Lücke versetzt zu stellen. Der Abstand zur Chorleitung beträgt mindestens 3 Meter.

Pro Probe darf das gemeinsame Singen eine Dauer von 60 Minuten nicht überschreiten.

Der Raum muss dauerhaft über großflächig öffnbare Fenster gelüftet werden, idealerweise mittels Querlüftung.

Vor jeder Probe bzw. Veranstaltung muss 30 Minuten gelüftet werden.

Eine medizinische Maske ist bei Proben bis zur Einnahme der Plätze zu tragen.

Bei maschineller Belüftung ist ein Abstand zwischen den Chormitgliedern von 1,5 m einzuhalten; zur Dauer des Singens und der Lüftungspausen bitte in der Verordnung nachsehen.

IV. Durchführung von Konzerten

In geschlossenen Räumen:

Veranstaltungen in geschlossenen Räumen sind mit bis zu 1.000 Anwesenden erlaubt. Die konkrete Zahl der Teilnehmenden richtet sich nach den räumlichen Gegebenheiten und der Ermöglichung der Einhaltung des Abstandsgebots.

Der Abstand zwischen Chor/ Singenden und Publikum beträgt mindestens 4 Meter.

Alle Teilnehmenden tragen eine medizinische Maske, sofern sie sich nicht an ihrem eigenen fest zugewiesenen Platz aufhalten.

3G-Regel wie oben I.10. und 2G-Regel, wie in I.12: Sind alle Mitglieder des Chors geimpft oder genesen, kann der Chor ohne Einhaltung der Mindestabstände singen, dies kann auch nur für einen bestimmten Bereich im Raum (z.B. Bühne) gelten, sofern dies gekennzeichnet ist.

Im Freien:

Veranstaltungen im Freien mit bis zu 2000 zeitgleich Anwesenden sind erlaubt. Die konkrete Zahl der Teilnehmenden richtet sich nach den Gegebenheiten des Veranstaltungsortes und Ermöglichung des Abstandsgebots. Bei mehr als 100 Anwesenden 3G-Regel.

Teilnehmende sollen den Mindestabstand von 1,5 Metern (außer am Platz) in allen Bereichen, sowie beim Betreten und Verlassen der Veranstaltungsstätte einhalten und eine medizinische Maske tragen. Der Abstand zwischen Chor/ Singenden und Publikum beträgt mindestens 4 Meter.

2G-Regel, wie in I.12: Sind alle Mitglieder des Chors geimpft oder genesen, kann der Chor ohne Einhaltung der Mindestabstände singen, dies kann auch nur für einen bestimmten Bereich (z.B. Bühne) geltend gemacht werden, sofern dies gekennzeichnet ist.

Zu den weiteren Voraussetzungen dieser Veranstaltungen vgl. das Hygienerahmenkonzept der Senatsverwaltung für Kultur und Europa, abrufbar unter: <https://www.berlin.de/sen/kulteu/aktuelles/corona/>